

Festlegung
der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder vom 16. Juni 2025

Musterrichtlinien für das Verfahren über Geldbußen
der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG)

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) einigt sich auf die beigefügten Musterrichtlinien (Anlage) für das Verfahren über Geldbußen der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG). Die Behördenleitungen der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, soweit diese für den nicht-öffentlichen Bereich zuständig sind, beabsichtigen die Musterrichtlinien in ihrer Behörde jeweils als Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Durch die Vorgaben dieser Richtlinien soll die behördeninterne und -übergreifende Gleichförmigkeit datenschutzaufsichtsbehördlicher Verfahren über Geldbußen erreicht werden. Sie sind zur Veröffentlichung vorgesehen.

Anlage

Musterrichtlinien für das Verfahren über Geldbußen der Datenschutzaufsichtsbehörden (MRiDaVG)

vom 16. Juni 2025

Inhalt

Teil 1 Allgemeines	4
Nr. 1 Gegenstand und Ziele	4
Nr. 2 Anwendungsbereich, Abgrenzung und Konfliktklausel	4
Nr. 3 Begriffsbestimmungen	4
Nr. 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
Nr. 5 Weiter Betroffenenbegriff	5
Teil 2 Zuständigkeit	6
Nr. 6 Funktionelle Zuständigkeit	6
Nr. 7 Mehrfache Zuständigkeit	6
Teil 3 Verfahren über Geldbußen	6
Nr. 8 Absehen von der Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen	6
Nr. 9 Entscheidung über die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens über Geldbußen	7
Nr. 10 Akte des Verfahrens über Geldbußen	7
Nr. 11 Bekanntgabe über Verfahrenseröffnung	7
Nr. 12 Adressierung bei Verfahren über Geldbußen gegen juristische Personen und Personengesellschaften	8
Nr. 13 Auskunftersuchen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen	8
Nr. 14 Ermittlungsbericht	8
Nr. 15 Ermessensentscheidung	9
Nr. 16 Einstellungsverfügung	9
Nr. 17 Inhalt des Bescheides	9

Teil 4 Zwischenverfahren	10
Nr. 18 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	10
Teil 5 Asservate.....	10
Nr. 19 Rückgabe von Asservaten.....	10
Teil 6 Herausgabe von Informationen über Verfahren über Geldbußen.....	11
Nr. 20 Mitteilungen über natürliche Personen, die einer besonderen Aufsicht unter- liegen.....	11
Nr. 21 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister und die Gewerbeaufsichtsbehörde	11
Nr. 22 Mitteilungen an Dritte auf Ersuchen	12
Nr. 23 Mitteilungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit	12

Teil 1

Allgemeines

Nr. 1

Gegenstand und Ziele

Gegenstand dieser Richtlinien sind leitende Vorgaben zum Verfahrensablauf, zur Ermessensausübung und zur Anwendung sowie Auslegung von deutschen Rechtsnormen im Rahmen von Verfahren über Geldbußen nach der DSGVO. Sie sind auf den Regelfall abgestellt.

Nr. 2

Anwendungsbereich, Abgrenzung und Konfliktklausel

- (1) Diese Richtlinien finden auf alle Verfahren über Geldbußen der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder nach der DSGVO Anwendung. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, finden sie insbesondere keine Anwendung auf Verwaltungsverfahren.
- (2) Die Vorgaben dieser Richtlinien sind sowohl bei inländischen Fällen als auch bei sog. grenzüberschreitenden Verarbeitungen zu beachten. Insoweit treffen sie auch Regelungen um einen reibungslosen Ablauf in Verfahren nach Artikel 60 und Artikel 65 DSGVO sicherzustellen, insbesondere im Zusammenspiel mit Beschlussentwürfen auch zu etwaigen zusätzlichen anderen Abhilfemaßnahmen im Verwaltungsverfahren.
- (3) Vorgaben des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) sind im Verhältnis zu diesen Richtlinien vorrangig zu beachten.

Nr. 3

Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders definiert, haben Begriffe dieser Richtlinien dieselbe Bedeutung wie in den einschlägigen Gesetzen und den Vorgaben des EDSA.

Nr. 4

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Bei der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien, der einschlägigen Gesetze und bei der praktischen Durchführung von Verfahren über Geldbußen sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten und für die Bearbeitung leitend:

1. Soweit Regelungen des deutschen Rechts zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, insbesondere der DSGVO, im Widerspruch stehen, sind die entgegenstehenden deutschen Regelungen unangewendet zu lassen und stattdessen das Unionsrecht anzuwenden (**Grundsatz des Anwendungsvorrangs**).

2. Bei der Durchführung des Verfahrens darf die Durchsetzung des Unionsrechts gegenüber der Durchsetzung deutschen Rechts nicht schlechter gestellt oder vernachlässigt werden (**Äquivalenzgebot**).
3. Alle gesetzlichen und sonstigen Regelungen sind so auszulegen und das Verfahren so durchzuführen, dass die Vorgaben und Ziele des Unionsrechts mit aller gebotenen Sorgfalt und praktischer Wirkung um- und durchgesetzt werden (**Effektivitätsgebot**, fr. effet utile).
4. Das deutsche Recht ist unionsrechtskonform auszulegen (**Gebot unionsrechtskonformer Auslegung**).
5. Die Entscheidung über die Einleitung oder Einstellung des Verfahrens oder den Erlass einer Geldbuße erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (Nummer 15 Absatz 1), wobei in der DSGVO gesetzlich vorgegebene Ermessensfaktoren zu beachten sind (**Opportunitätsprinzip**).
6. Verwaltungsverfahren zu sonstigen Abhilfemaßnahmen können parallel zum Verfahren über Geldbußen geführt werden (**Parallelitätsgrundsatz**).
7. Bei Verfahren nach Artikel 60 DSGVO sollen der Beschlussentwurf oder die Beschlussentwürfe zum Verwaltungsverfahren und dem Verfahren über Geldbußen den betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden gleichzeitig und in einem Dokument vorgelegt werden, soweit andere Rechtsvorschriften oder Grundsätze, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz und der Opportunitätsgrundsatz, nicht entgegenstehen (**Synchronitätsgrundsatz**).

Nr. 5

Weiter Betroffenenbegriff

Verantwortliche, Auftragsverarbeiter, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen haften im Anwendungsbereich der DSGVO unabhängig von ihrer Rechtsform bußgeldrechtlich unmittelbar für geldbußbewehrte Verstöße, gleich, ob der Verstoß durch ihre Organe, Vertreter, Leitungspersonen oder jeder anderen Person begangen wurde, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser Stelle gehandelt hat (**Prinzip der unmittelbaren Verbandshaftung**). Daher sind diese Stellen verfahrensrechtlich als Betroffene und nicht als Nebenbeteiligte zu behandeln, soweit die relevanten Verfahrensvorschriften ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Teil 2

Zuständigkeit

Nr. 6

Funktionelle Zuständigkeit

Die Verfahren über Geldbußen werden getrennt von den Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Nr. 7

Mehrfache Zuständigkeit

Die Datenschutzaufsichtsbehörden sollen in den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verfolgung und Ahndung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 OWiG einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde durch eine Vereinbarung zu übertragen, wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint. Sachdienlichkeit ist aufgrund des Synchronitätsgrundsatzes in der Regel dann anzunehmen, wenn die andere Datenschutzaufsichtsbehörde für das Verwaltungsverfahren im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 23 DSGVO zuständig ist (**Zuständigkeitskonzentration**). Die Vereinbarung kann formlos erfolgen.

Teil 3

Verfahren über Geldbußen

Nr. 8

Absehen von der Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen

- (1) Sieht die Datenschutzaufsichtsbehörde von der Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen ab, so kann sie dies jedenfalls den folgenden Stellen mitteilen:
 - a. der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde, die den Fall gemeldet hat,
 - b. der innerbehördlich fachlich zuständigen Organisationseinheit.
- (2) Hat die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde kein Ermittlungsverfahren nach einer Ordnungswidrigkeiten- oder Strafanzeige eröffnet und sieht auch die Datenschutzaufsichtsbehörde von der Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen ab, so kann die Anzeige als Hinweis oder als Beschwerde im Sinne des Artikels 77 DSGVO umgedeutet und an die zuständige innerbehördlich fachlich zuständige Organisationseinheit weitergeleitet werden.
- (3) Soweit von der Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen und von einer Umdeutung abgesehen wird und keine anderweitige Bearbeitung des Sachverhalts erfolgt, teilt die

Datenschutzaufsichtsbehörde dies dem oder der Anzeigenden mit, wenn der nicht verfolgte Sachverhalt auf dessen oder deren Anzeige basierte und soweit ein berechtigtes Interesse des oder der Anzeigenden besteht.

Nr. 9

Entscheidung über die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens über Geldbußen

- (1) Die Datenschutzaufsichtsbehörden können ein Verfahren über Geldbußen einleiten oder führen, das auf einem Sachverhalt beruht, der der Datenschutzaufsichtsbehörde bekannt geworden ist oder der von der Staatsanwaltschaft, den Polizeibehörden oder von einer anderen Behörde abgegeben oder übermittelt wurde.
- (2) Sofern nach einer Prüfung der Anfangsverdacht für einen geldbußenbewehrten Datenschutzverstoß nicht gegeben ist, oder wenn die Nachweisbarkeit eines Verstoßes offenbleibt, kann das Verfahren an die innerbehördlich fachlich zuständige Organisationseinheit (zurück-)gegeben werden.
- (3) Bei einer Meldung nach Artikel 33 DSGVO oder einer Benachrichtigung nach Artikel 34 DSGVO ist § 43 Absatz 4 BDSG oder die entsprechende Landesregelung unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein Verwendungsverbot nur besteht, soweit die meldende Stelle durch die gemeldete Verletzung das Verschulden eines Datenschutzverstoßes zugesteht. Unabhängig davon können Informationen aus anderen Quellen zur Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen führen.

Nr. 10

Akte des Verfahrens über Geldbußen

- (1) Für das Verfahren über Geldbußen ist eine von dem Verwaltungsverfahren (Beschwerdungsverfahren oder von Amts wegen geführter Verfahren) gesonderte Akte anzulegen. Die Akte des Verfahrens über Geldbußen wird aufgrund der verschiedenen Verfahrensvorschriften getrennt vom Verwaltungsvorgang geführt.
- (2) Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens über Geldbußen können Dokumente oder sonstige Beweisstücke aus den Verwaltungsverfahren der Datenschutzaufsichtsbehörden übernommen werden.

Nr. 11

Bekanntgabe über Verfahrenseröffnung

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens über Geldbußen muss den Betroffenen nicht bekannt gegeben werden.

- (2) Werden die Betroffenen über die Verfahrenseröffnung in Kenntnis gesetzt, z. B. durch eine Mitteilung über den Betroffenenstatus oder im Rahmen einer Anhörung, ist die Belehrungspflicht gemäß § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG zu beachten.

Nr. 12

Adressierung bei Verfahren über Geldbußen gegen juristische Personen und Personengesellschaften

Im Falle von Verfahren über Geldbußen gegen Stellen, welche keine natürlichen Personen sind, ist bei Zustellungen und sonstigen Mitteilungen an Betroffene die Stelle direkt zu adressieren. Hierzu soll in der Adresszeile zuerst die Geschäftsbezeichnung der Stelle genannt werden. Die Geschäftsanschrift der Stelle ist einem aktuellen Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Gesellschafts- oder Vereinsregister zu entnehmen, soweit sie darin eingetragen ist. Es ist zu prüfen, ob Verteidiger:innen gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG zu adressieren sind.

Nr. 13

Auskunftsersuchen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

- (1) Die im Verfahren über Geldbußen analog angewendeten Bestimmungen über das Amtshilfeersuchen (vgl. §§ 4 ff. VwVfG) treten zurück, soweit ein Auskunftersuchen gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG ausreichend ist. Im Rahmen des Verfahrens über Geldbußen kann die Datenschutzaufsichtsbehörde als Behörde für Geldbußen Akteneinsicht bei öffentlichen Stellen beantragen.
- (2) Der Datenschutzaufsichtsbehörde steht es frei, an nichtöffentliche Stellen aufgrund der allgemeinen Befugnis zur Sachverhaltsaufklärung ein Auskunftersuchen zu richten. Diese Stellen sind zwar nicht über § 161 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG zur Auskunftserteilung verpflichtet, müssen gemäß § 95 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG jedoch bei ihnen vorhandene Beweismittel – einschließlich auf Datenträgern gespeicherter Daten – auf Erfordern vorlegen und ausliefern. Natürliche Personen sind, soweit sie nicht Betroffene im Verfahren über Geldbußen sind, gemäß § 161a Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG als Zeugen zu vernehmen.

Nr. 14

Ermittlungsbericht

In besonders komplexen Fällen soll in unionsrechtlichen Kooperations- und Kohärenzverfahren über den Abschlussvermerk hinaus ein Ermittlungsbericht gefertigt werden, wenn dies zur Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Entscheidung durch die betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Nr. 15

Ermessensentscheidung

- (1) Der Begriff „pflichtgemäßes Ermessen“ in § 47 Absatz 1 OWiG ist im Anwendungsbereich der DSGVO dahingehend auszulegen, dass die in Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 DSGVO aufgelisteten Ermessensgründe berücksichtigt werden.
- (2) Kommt die Stelle für Geldbußen zu dem Ergebnis, dass zwar keine Geldbuße, sondern eine Verwarnung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO im Verwaltungsverfahren ausgesprochen werden sollte, so teilt sie dies in einem Vermerk der hierfür fachlich zuständigen Organisationseinheit mit und verfolgt das Verfahren über Geldbußen nicht weiter.

Nr. 16

Einstellungsverfügung

- (1) In unionsrechtlichen Kooperations- und Kohärenzverfahren ist der Entwurf einer etwaigen Einstellungsverfügung so zu fassen, dass er die Anforderungen an einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 DSGVO erfüllt. Soll das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt werden, sind die maßgeblichen Ermessenserwägungen nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 DSGVO, die zu dieser Entscheidung führen, für die betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden im Beschlussentwurf darzulegen.
- (2) Die tatsächliche Einstellung des Verfahrens darf erst nach Abschluss des Kooperations- und Kohärenzverfahrens erfolgen.

Nr. 17

Inhalt des Bescheides

- (1) Die verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 66 Absatz 1 OWiG sind dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass sich der konkrete Inhalt des Bescheides über Geldbußen nach den unionsrechtlichen Anforderungen der materiellen Vorschriften für die Verhängung von Geldbußen der DSGVO richtet.
- (2) Der Begriff „Person des Betroffenen“ in § 66 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist im Falle der unmittelbaren Verbandshaftung dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass damit auch die in § 5 dieser Richtlinien Bezeichneten gemeint sind, sofern sich das Verfahren unmittelbar gegen diese richtet.
- (3) Im Falle der unmittelbaren Verbandshaftung ist § 66 Absatz 1 Nummer 3 OWiG dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass keine natürliche Person, auch kein Repräsentant oder Organ, im Bescheid über Geldbußen bezeichnet werden muss.
- (4) In europäischen Kooperations- und Kohärenzverfahren ist der Entwurf eines Bescheides über Geldbußen in der Regel so zu fassen, dass er zugleich die Anforderungen an einen

Beschlussentwurf erfüllt. In diesen Fällen enthält er für die betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden über § 66 Absatz 3 OWiG hinaus auch eine Begründung zur Höhe der Geldbuße. Hierfür sind die maßgeblichen Ermessenserwägungen nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 DSGVO für die betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden im Beschlussentwurf nachvollziehbar darzulegen.

Teil 4

Zwischenverfahren

Nr. 18

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

- (1) Mit der Staatsanwaltschaft ist eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Soweit es sachdienlich ist, zieht die Stelle für Geldbußen für die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft weitere innerbehördlich fachlich zuständige Organisationseinheiten heran.
- (2) Werden im Falle des § 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht oder Landgericht übersendet, so ist die Staatsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft in einem Anschreiben oder Aktenvermerk auf die Sondervorschrift des § 41 Absatzes 2 Satz 3 BDSG hinzuweisen. Dies kann mit weiteren Ersuchen und Anregungen insbesondere nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) verbunden werden.
- (3) Insbesondere wenn die Geldbuße einen Betrag von zehntausend Euro überschreitet, soll die Staatsanwaltschaft nach Nummer 287 Absatz 2 Buchstaben c) und e) RiStBV um Teilnahme an der Hauptverhandlung gebeten werden.

Teil 5

Asservate

Nr. 19

Rückgabe von Asservaten

- (1) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für ein Missbrauchsrisiko oder eine drohende rechtswidrige Wiederverwendung von Asservaten, so kann die Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Gefahrenabwehrbehörde eine polizeirechtliche Beschlagnahme mit dem Ziel der dauerhaften Einziehung anregen, insbesondere bei öffentlichem Interesse oder Schutzbedarf der von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Eine solche Anregung kann unterbleiben, sofern sie aus landesrechtlichen Regeln nicht erfolgversprechend ist.

- (2) In Kooperation mit den innerbehördlich fachlich zuständigen Organisationseinheiten sollen Erwägungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben f und g DSGVO zur Anordnung einer Verarbeitungsbeschränkung bzw. Löschung der darauf befindlichen Daten angestellt werden.
- (3) Alle Entscheidungen zur Rückgabe sind zu dokumentieren.

Teil 6

Herausgabe von Informationen über Verfahren über Geldbußen

Nr. 20

Mitteilungen über natürliche Personen, die einer besonderen Aufsicht unterliegen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Betroffenen, die einer Dienst-, Staats-, Standes- oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen, ist für verfahrensübergreifende Zwecke von Amts wegen zulässig, soweit besondere Umstände des Einzelfalls die Übermittlung erfordern (§ 49a OWiG). Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung der betroffenen Person für die von ihr ausgeübte Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihr erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung bestehen in datenschutzrechtlichen Verfahren über Geldbußen insbesondere bei der Ahndung von systematischen oder wiederholten oder vorsätzlichen Verstößen der Betroffenen.

Nr. 21

Mitteilungen an das Gewerbezentralregister und die Gewerbeaufsichtsbehörde

- (1) In Verfahren über Geldbußen teilt die Datenschutzaufsichtsbehörde dem Gewerbezentralregister (GZR) beim Bundesamt für Justiz in Bonn eine rechtskräftige Entscheidung über Geldbußen mit, soweit die Voraussetzungen des § 149 GewO vorliegen. Die Mitteilung soll innerhalb eines Monats nach Rechtskraft erfolgen und wird elektronisch oder mit den amtlichen Vordrucken vorgenommen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Datenschutzaufsichtsbehörde befugt, die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen (§ 40 Absatz 3 BDSG) zu unterrichten. Schwerwiegende Verstöße liegen insbesondere bei einer systematischen oder wiederholten oder vorsätzlichen Begehung vor.

Nr. 22

Mitteilungen an Dritte auf Ersuchen

- (1) Einer Auskunft entgegenstehende schutzwürdige Interessen im Sinne des § 475 StPO Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 49b OWiG können insbesondere die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, der Schutz der Berufsfreiheit sowie jeder Umstand sein, der über die informationelle Selbstbestimmung als solche hinausgeht, wie der Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten.
- (2) Der Betroffene ist vor der Auskunftserteilung anzuhören.

Nr. 23

Mitteilungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Fragen der Presse- und Medienvertreter:innen zu einem bestimmten Sachverhalt sind wahrheitsgemäß und sachlich zu beantworten. Die Art und Weise der Erfüllung dieser Auskunftspflicht liegt im Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle.
- (2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Verfahren über Geldbußen sind im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit zulässig. Sie haben sachlich und inhaltlich richtig zu sein.
- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sollte den Untersuchungszweck nicht gefährden; der Anspruch der Betroffenen auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Nennung des Namens oder der Firmierung des oder der von dem Verfahren über Geldbußen Betroffenen ist im Einzelfall zulässig, ihr steht insbesondere dann nichts entgegen, wenn eine öffentliche Berichterstattung bereits namentlich oder unter Firmierung über den oder die Betroffenen stattgefunden hat.
- (4) Über den Erlass eines Bescheides über Geldbußen sollte die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem der Bescheid zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.